

22. Aug. 1958

1-2

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Erlaß vom 12.11.1943 über die Einführung der Beihilfegrundsätze im gemeindlichen Bereich;
§ 9 TVG; § 63 BMTG

Leitsätze:

1. Der Erlaß vom 12.11.1943 über die Einführung der in den Beihilfegrundsätzen festgelegten Fürsorge in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im gemeindlichen Bereich stellt eine Dienstordnung dar.
2. Dienstordnungen aus der Zeit des aufgehobenen AOGÖ können durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder der Personalvertretung sowie durch Abschluß einer sie ersetzenden Betriebsvereinbarung beseitigt werden.
3. Als Folge des Außerkrafttretens von Tarifordnungen nach § 9 TVG treten solche Dienstordnungen außer Kraft, die mit der außer Kraft tretenden Tarifordnung ihrem Wesen nach untrennbar verbunden sind.
4. Die Tarifvertragsparteien sind nicht befugt, gemäß § 9 TVG Dienstordnungen außer Kraft zu setzen.

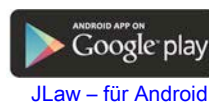
Aktenzeichen: 1 AZR 20/57

Urteil des BAG vom 22. August 1958

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_20/57

Ber.Reg.Nr. 152/56 VI
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. August 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Löwisch und Knepper für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 15. November 1956 - N 152/56/VI - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Am 17. Februar 1955 verstarb die Ehefrau des Klägers, der bei der beklagten Stadtgemeinde als städtischer Arbeiter beschäftigt ist. Die Bestattungskosten betrugen 472,- DM. Der Kläger erhielt von der gesetzlichen Krankenversicherung, der er als Pflichtversicherter angehörte, ein Sterbegeld von 180,- DM sowie aus einer von ihm abgeschlossenen Privatversicherung ein weiteres Sterbegeld von 186,- DM, zusammen 366,- DM. Er beantragte bei der beklagten Stadtgemeinde die Gewährung einer Beihilfe nach Maßgabe von Nr. 3 Abs. 2 der Beihilfegrundsätze nach dem Runderlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 25. Juni 1942 (BGr). Eine Beihilfe wurde dem Kläger von der beklagten Stadtgemeinde gewährt, jedoch wurden die Leistungen der Versicherungen angerechnet und dementsprechend die Beihilfe auf 52,- DM festgesetzt.

Gegen die Anrechnung wendet sich der Kläger.

Er ist der Auffassung, daß die Anrechnung dieser Leistungen nach den BGr nicht zulässig sei. Die BGr seien im gemeindlichen Bereich auch noch nach dem Inkrafttreten des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMTG vom 22.5.1953) in Kraft geblieben. Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht beantragt,

1. festzustellen, daß die beim Ableben der Ehefrau des Klägers gewährte Beihilfe vorschriftswidrig festgesetzt sei,
2. festzustellen, daß bei der Berechnung der Beihilfen nach den Beihilfegrundsätzen das Sterbegeld weder aus der Krankenversicherung noch aus der Privatversicherung angerechnet werden darf.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe nach dem Inkrafttreten des BMTG Beihilfen nur noch nach Maßgabe des § 39 dieses Tarifes verlangen könnten. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfegewährung

bestehe nicht mehr. Die Gemeinden könnten nur bei Vorliegen eines nachgewiesenen Notstandes nach ihrem Ermessen Beihilfen gewähren.

Durch Urteil vom 8. Mai 1956 hat das Arbeitsgericht festgestellt,

daß bei der Berechnung der Beihilfen nach den BGr das Sterbegeld weder aus der Krankenversicherung noch aus einer Privatversicherung angerechnet werden darf.

Auf die Berufung der Beklagten hin hat das Landesarbeitsgericht, nachdem der Kläger Aufrechterhaltung des Urteils des Arbeitsgerichts beantragt hatte, dieses Urteil aufgehoben und die Klage unter Zulassung der Revision abgewiesen.

Mit der Revision begehrt der Kläger Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft, auch in rechter Frist und Form eingelegt worden.

Mit der Revision begehrt der Kläger die Aufhebung des klagabweisenden Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Zurückweisung der von der Beklagten eingelegten Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts. Damit macht sich der Kläger den erkennenden Teil des Urteils des Arbeitsgerichts zu eigen. Er begehrt, nachdem das Arbeitsgericht der Klage in der Form stattgegeben hatte, daß es festgestellt hat, bei der Berechnung der Beihilfen nach den BGr dürfe das Sterbegeld weder aus der Krankenversicherung noch aus einer Privatversicherung angerechnet werden, die Aufrechterhaltung dieses Urteils und damit nunmehr diese Feststellung. Insoweit liegt also eine Änderung der Anträge des Klägers gegenüber seinen zunächst gestellten Anträgen vor. Diese bereits in der Berufungsinstanz vorgenommene Antragsänderung ist



- 4 -

zulässig. Dagegen, daß der Kläger überhaupt in der Form des Feststellungsbegehrens klagt, bestehen keine Bedenken. Die Beklagte, eine Stadtgemeinde, wird auf Grund eines zugunsten des Klägers ergehenden Feststellungsurteils die nach dessen Inhalt zu errechnende Leistung auch ohne Erwirkung eines auf Zahlung lautenden Urteils an den Kläger erbringen. Es ist sonach unschädlich, daß der Kläger nicht in der Form des Leistungsbegehrens, sondern in der des Feststellungsbegehrens klagt. Hingegen hätte das Arbeitsgericht auch von seinem Standpunkt aus die Entscheidung ausdrücklich auf den Fall des Klägers beschränken müssen. Es durfte also nicht dahin erkennen, daß bei der Berechnung der "Beihilfen" nach den BGr das Sterbegeld weder aus der Krankenversicherung noch aus einer Privatversicherung angerechnet werden dürfe. Es hätte vielmehr seine Entscheidung dahin beschränken müssen, daß bei der Berechnung der Beihilfe aus Anlaß des Sterbefalles der Ehefrau des Klägers weder aus der Krankenversicherung noch aus einer Privatversicherung gewährte Leistungen angerechnet werden dürfen.

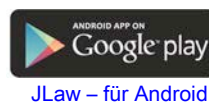
Grundlage des vom Kläger verfolgten Anspruchs sind der Erlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 12. November 1943 und die BGr des früheren Reichsministers der Finanzen vom 25. Juni 1942. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt sonach davon ab, ob die BGr im gemeindlichen Bereich auch noch nach dem Inkrafttreten des BMTG anwendbar sind. Daß der Kläger dann, wenn die BGr auch für sein Arbeitsverhältnis anwendbar sind, einen klagbaren Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe anlässlich des Sterbefalles seiner Ehefrau nach Maßgabe der BGr hat, begegnet keinem Zweifel. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, daß dem durch die Beihilfegrundsätze begünstigten Personenkreis ein subjektives, klagbares Recht auf die in den Beihilfegrundsätzen vorgesehenen Regelleistungen zusteht (vgl. BGH 21.9.1953, BGHZ 10, 295).

Durch den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 12. November 1943 (MinBl. i.V. S. 1791) ist bestimmt worden,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß die in den Beihilfegrundsätzen festgelegte Fürsorge in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen u.a. auch den Angestellten und Lohnempfängern im gemeindlichen Bereich gewährt wird, und zwar entweder durch Einführung der Beihilfegrundsätze selbst oder durch eine entsprechende Versicherung. Dementsprechend hat nach der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanzen auch die beklagte Stadtgemeinde die Fürsorge zunächst in der Weise gewährt, daß sie die BGr in ihrem Bereich ständig angewandt und damit bei sich eingeführt hat.

Dieser Erlaß des Reichsministers des Innern vom 12. November 1943 stellt sachlich eine Dienstordnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des damals geltenden AOGÖ dar. Alle Gemeinden in allen deutschen Ländern unterstanden nach dem Staatsaufbau, der zur Zeit des Erlasses vom 12. November 1943 gegeben war, der gemeinsamen Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern, der insoweit oberste Dienstaufsichtsbehörde war; damit war dieser Reichsminister als der Träger dieser obersten Dienstaufsicht auch befugt, für alle diese seiner Dienstaufsicht unterstehenden Gemeinden eine Gemeinsame Dienstordnung zu erlassen. Die über die Einführung der Beihilfegrundsätze in dem Erlaß vom 12. November 1943 getroffene Regelung stellt auch eine solche dar, auf die sich nach § 16 des damals geltenden AOGÖ eine Dienstordnung beziehen konnte. Durch die Einführung der Beihilfegrundsätze und deren Anwendung im gemeindlichen Bereich sollte die Rechtsstellung der Gemeindebediensteten der der Reichs- und Länderbediensteten hinsichtlich des Beihilfewesens angeglichen werden. Für die Angestellten und Lohnempfänger der Gemeinden handelte es sich bei dieser Regelung um eine solche über "sonstige Arbeitsbedingungen". Die Beihilfegrundsätze und der sie für den gemeindlichen Bereich einführende Erlaß vom 12. November 1943 enthalten sonach Normen, die in einer Dienstordnung für Arbeiter und Angestellte gesetzt werden können.

Für die Auslegung des Erlasses vom 12. November 1943 als Dienstordnung spricht insbesondere, daß in ihm andere Dienstordnungen über das Beihilfewesen aufgehoben worden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

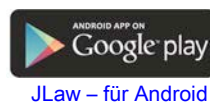
- 6 -

sind (vgl. IV 4). Gegen die Auslegung des Erlasses vom 12. November 1943 als Dienstordnung spricht nicht, daß der Erlaß auf der Ermächtigung in Nr. 1 Abs. 4 Satz 3 BGr beruht. Nach dieser Ermächtigung bestimmt die für die Besol-
gung oder Lohnregelung allgemein zuständige Stelle, sofern nicht die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr be-
stimmte Stelle diese Regelung selbst vornimmt, inwieweit im übrigen im öffentlichen Dienst die Beihilfegrundsätze anzuwenden sind.

Es trifft zwar zu, daß der Erlaß vom 12. November 1943 nicht ausdrücklich auf § 16 AOGÖ gestützt ist. Das steht aber nicht der Annahme entgegen, daß es sich um einen ma-
teriellen, auf § 16 aaO stützba- ren und gestützten Erlaß handelt. Wenn dies aber der Fall ist und der Erlaß Regelun-
gen enthält, die in einer Dienstordnung getroffen werden können, so steht die Tatsache, daß er nicht ausdrücklich auf § 16 AOGÖ gestützt ist, der Annahme nicht entgegen, daß es sich um eine Dienstordnung im Sinne des AOGÖ handelt.

Der Erlaß ist allerdings nicht ausdrücklich als Dienst-
ordnung bezeichnet worden. Auch das steht aber seiner Wirk-
samkeit als Dienstordnung nicht entgegen (vgl. dazu Hueck-
Nipperdey-Dietz, AOG, 3. Aufl. 1939, § 16 Anm. 5). Der Erlaß und auch die Beihilfegrundsätze selbst sind bekanntgemacht worden, und zwar in den Ministerialblättern. Diese Form der Bekanntmachung reicht aus, um auch das Erfordernis der Bekanntmachung einer Dienstordnung an die betroffenen Ar-
beitnehmer, die Wirksamkeitsvoraussetzung ist, als erfüllt anzusehen.

Es trifft nun zwar zu, daß der Erlaß vom 12. Novem-
ber 1943 sich zunächst an die Gemeinden selbst richtete, insoweit also eine Maßnahme der inneren Behördenverwaltung und damit eine Maßnahme der Verwaltung selbst war. Der Charakterisierung des Erlasses als einer Gemeinsamen Dienst-
ordnung würde es allerdings entgegenstehen, wenn der Erlaß tatsächlich nur Bedeutung für den inneren Behördendienst haben sollte und damit lediglich ein interner Verwaltungs-
akt wäre, also keine unmittelbare Wirkung auch für die be-



troffenen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes haben sollte. Der Erlaß entfaltet aber eine solche unmittelbare Wirkung. Dies ergibt sich schon aus der Wortfassung der Nr. 1 des Erlasses selbst; wenn es dort heißt, daß die in den BGr festgelegte Fürsorge "gewährt wird", so ergibt sich daraus, daß die Arbeitnehmer (Angestellte und Lohnempfänger) der Gemeinden Rechte aus dem Erlaß erwerben sollten, der Erlaß also auf ihre Rechtsstellung unmittelbar einwirken sollte. Daraus erhellt, daß der Erlaß nicht nur eine interne Maßnahme der Verwaltung, sondern gleichzeitig auch ein Akt der Normensetzung ist.

Der Annahme, daß der Erlaß eine Gemeinsame Dienstordnung für Angestellte und Lohnempfänger im gemeindlichen Bereich ist, steht schließlich nicht entgegen, daß von den Regelungen nicht nur die Angestellten und Lohnempfänger der Gemeinden begünstigt sind, sondern auch die Gemeindebeamten. Für die Gemeindebeamten können zwar keine Gemeinsamen Dienstordnungen erlassen werden, so daß insoweit, als auch für die Gemeindebeamten Regelungen getroffen sind, der Erlaß nicht als eine wirksame Dienstordnung für die gemeindlichen Beamten angesehen werden kann. Es ist jedoch auf den inneren Gehalt der getroffenen Regelung abzustellen. Soweit es sich um Regelungen handelt, die einem bestimmten Personenkreis gegenüber durch Dienstordnung getroffen werden können, handelt es sich hinsichtlich dieser Personen um eine Dienstordnung, die als solche eben nur auf die Rechtsstellung dieser betroffenen Personen von Einfluß ist.

Sonach ist der Erlaß vom 12. November 1943, der die Gewährung der Fürsorge in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen auch hinsichtlich der Gemeindeangestellten und der Gemeindearbeiter in der Form des Abschlusses einer Versicherung oder in der Form der Einführung der Beihilfegrundsätze regelte, für die Arbeiter und Angestellten der gemeindlichen Verwaltungen eine gemäß § 16 AOGÖ wirksam erlassene Dienstordnung. Der Senat schließt sich insoweit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Januar 1953, AP 54 Nr. 21 an.



- 8 -

Bei dieser Rechtslage hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Dienstordnung vom 12. November 1943 den geltend gemachten Anspruch noch heute rechtfertigt.

Hierbei ist davon auszugehen, daß nicht bereits die Aufhebung des AOGÖ zum Wegfall der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Dienstordnungen geführt hat. Vielmehr sind diese Dienstordnungen auch über den Wegfall des AOGÖ hinaus von Bestand geblieben. Sie können aber nunmehr beseitigt werden, und zwar dadurch, daß der Arbeitgeber diese Dienstordnungen durch eine der Personalvertretung gegenüber zu erklärende Kündigung beseitigt. Ein solches Kündigungsrecht steht auch der Personalvertretung dem Arbeitgeber gegenüber zu. Die fortgeltenden Dienstordnungen können weiter dadurch beseitigt werden, daß sie durch Betriebs- (Dienst-) vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der zuständigen Personalvertretung beseitigt, geändert oder eingeschränkt werden (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1957, Bd. 2, S. 794 und S. 416 Anm. 36).

Daß insbesondere durch Kündigung auch eine Dienstordnung beseitigt werden kann, folgt daraus, daß ein solches einseitiges Kündigungsrecht auch bei Betriebsvereinbarungen und Dienstvereinbarungen gegeben ist (BAG 19. Juli 1957 - 1 AZR 420/54 - BAG 4, S. 232). Besteht aber insoweit ein Kündigungsrecht, so ist kein Grund dafür ersichtlich, die einseitige Kündigung von fortgeltenden und durch Betriebsvereinbarungen (Dienstvereinbarungen) ersetzbaren Dienstordnungen für unzulässig anzusehen. Im Gegenteil muß auch insoweit dieses Kündigungsrecht zugebilligt werden; denn sonst käme den Betriebs- und Dienstordnungen aus der Zeit des aufgehobenen AOG und AOGÖ eine stärkere Wirkung als den Betriebs- und Dienstvereinbarungen nach neuem Recht zu.

Daß eine solche vom Arbeitgeber oder der zuständigen Personalvertretung einseitig ausgesprochene Kündigung oder eine Beseitigung der Dienstordnung durch Betriebsvereinbarung (Dienstvereinbarung) im vorliegenden Fall bereits vor Eintritt des Beihilfefalles (Tod der Ehefrau des Klägers) genommen ist, hat die Beklagte zu beweisen.



Ein solcher Vortrag liegt insbesondere nicht in der Behauptung der Beklagten, sie habe die Beihilfegrundsätze nach 1945 nicht mehr allgemein und nicht mehr vollinhaltlich angewandt. Die Kündigung einer Dienstordnung stellt eine gestaltende Willenserklärung dar, die als solche eindeutig dem zuständigen Erklärungsempfänger mitgeteilt werden muß. Hätte die Beklagte sich von der fortgeltenden Dienstordnung lösen wollen, so hätte sie der Personalvertretung gegenüber eine eindeutig als Kündigung zu wertende Erklärung abgeben müssen. Die den einzelnen Bediensteten gegenüber abgegebene Erklärung, sie wende die Beihilfegrundsätze nicht mehr oder nicht mehr vollinhaltlich an, kann als Kündigung der Personalvertretung gegenüber nicht gewertet werden.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist also davon auszugehen, daß durch Kündigung seitens der Beklagten die Dienstordnung bisher nicht beseitigt ist.

In der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 2. März 1956 - 1 AZR 107/55 - AP Nr. 1 zu § 9 TVG) ist aber auch anerkannt, daß als Folge der Verdrängung einer Tarifordnung nach § 9 TVG solche Dienstordnungen außer Kraft treten können, die mit der außer Kraft tretenden Tarifordnung ihrem Wesen nach untrennbar verbunden sind.

Der Senat hatte danach zu prüfen, ob die Tatsache, daß der Manteltarifvertrag für die Arbeiter der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in Bayern vom 11. April 1949 und der BMTG für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe für ihren Geltungsbereich die TO.B ersetzt haben, zu einem Außerkrafttreten auch der Dienstordnung vom 12. November 1943 und damit der Beihilfegrundsätze für den Personenkreis, auf den der BMTG Anwendung findet, also auch für das dem BMTG unterliegende Arbeitsverhältnis des Klägers, geführt hat.

Dies ist nicht der Fall. Zunächst ist davon auszugehen, daß die beklagte Stadtgemeinde zur Zeit des Beihilfefalles eine Einwohnerzahl von unter 10.000 gehabt hat. Bereits im Hinblick hierauf gilt nach § 1 Abs. 3 TO.B diese Tarifordnung nicht unmittelbar und kraft Tarifes für die beklagte



- 10 -

Stadtgemeinde. Sie könnte für die Stadtgemeinde Waldsassen nur Geltung haben, wenn sie durch Dienstordnung bei ihr eingeführt worden wäre. Ob dies der Fall ist, kann dahingestellt bleiben. Denn auch dann, wenn die TO.B kraft Dienstordnung für die Stadtgemeinde Waldsassen galt, hat die Verdrängung der TO.B durch den Manteltarifvertrag und den BMTG nicht zu einem Außerkrafttreten der Dienstordnung vom 12. November 1943 und damit der Beihilfegrundsätze für den Bereich der Stadtgemeinde Waldsassen geführt. Die Dienstordnung vom 12. November 1943 und die Beihilfegrundsätze stehen nicht in einem ihrem Wesen nach so untrennbarem Zusammenhang mit der TO.B, daß durch die Verdrängung der TO.B allein die Dienstordnung und mit ihr die Beihilfegrundsätze für die Anwendung im Bereich der Gemeinde Waldsassen ausscheiden.

Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der Er-
laß des Reichsministers des Innern vom 12. November 1943
über die Einführung der Beihilfegrundsätze im gemeindlichen
Bereich sich auf alle Gemeinden erstreckte ohne Rücksicht
darauf, ob die Arbeitsverhältnisse mit ihren Arbeitern der
TO.B unterstanden oder nicht. Bereits früher verschiedene
Geltungsbereich spricht dagegen, daß die TO.B und die Bei-
hilfegrundsätze in einem so unlösbaren und untrennbaren inne-
ren Zusammenhang stehen, daß mit dem Wegfall der TO.B auch
die Beihilfegrundsätze für Gemeindearbeiter zwangsläufig
außer Kraft traten. Denn bereits unter der Geltung der TO.B
waren die kleineren Gemeinden von dem Geltungsbereich der
TO.B ausgenommen; für sie galt aber gleichwohl die Dienst-
ordnung vom 12. November 1943, und damit galten für sie
auch die Beihilfegrundsätze.

Daß die Dienstordnung über die Einführung der Beihilfe-
grundsätze und die Beihilfegrundsätze selbst nicht in einem
untrennbaren inneren Zusammenhang mit der TO.B stehen, er-
gibt sich auch aus der ADO zu § 15 TO.B. Bereits nach dieser
Regelung konnten die Beihilfegrundsätze unter bestimmten
Voraussetzungen auch auf die Arbeiter im gemeindlichen Bereich
zur Anwendung kommen. Daraus folgt, daß die Beihilfegrund-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

sätze neben der TO.B angewendet werden konnten, also nicht untrennbarer Bestandteil der TO.B selbst hinsichtlich der Rechtsstellung der gemeindlichen Arbeiter waren.

Ein Wegfall der Beihilfegrundsätze zu Lasten der Gemeindearbeiter für den Bereich der Stadtgemeinde Waldsassen ergibt sich insbesondere nicht aus § 12 des Manteltarifvertrages vom 11. April 1949 und aus § 63 BMTG. In § 24 des Manteltarifvertrages vom 11. April 1949 ist zwar bestimmt, daß mit dem Inkrafttreten dieses Manteltarifvertrages für die von ihm erfassten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die TO.B mit allen zu ihr erlassenen Ergänzungsvorschriften außer Kraft tritt. Nach § 63 BMTG treten mit dem Inkrafttreten des BMTG die für seinen Geltungsbereich erlassenen Dienstordnungen einschließlich der sie ergänzenden Tarifordnungen, Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen einschließlich örtlicher Dienstordnungen, Betriebsordnungen, Richtlinien, Sonderbestimmungen usw. sowie die Erlasse und Anordnungen der ehemaligen Reichsminister und der ehemaligen Treuhänder außer Kraft. Es ist der Beklagten zuzugeben, daß die Tarifpartner des Manteltarifvertrages vom 11. April 1949 und des BMTG damit offenbar eine weitgehende Bereinigung des übernommenen Rechts erstrebten. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß für den Geltungsbereich des BMTG die Dienstordnung vom 12. November 1943 und die Anwendung der BGr im gemeindlichen Bereich rechtswirksam beseitigt sind. Zunächst ist auch insoweit darauf hinzuweisen, daß es durchaus zweifelhaft erscheint, ob die Dienstordnung vom 12. November 1943 und die Einführung der Beihilfegrundsätze überhaupt eine gerade die TO.B ergänzende gemeinsame Dienstordnung darstellten. Denn, wie bereits erwähnt, galt die TO.B nicht kraft Tarifwirkung für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, während der als Dienstordnung zu wertende Erlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 12. November 1943 auch für diese kleinen Gemeinden galt. Es erscheint daher zweifelhaft, ob § 63 BMTG überhaupt die Anwendung dieser Dienstordnung ausschließen wollte.

Entscheidend ist insbesondere, daß die Tarifvertragsparteien nicht in der Lage sind, Dienstordnungen durch einen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tarifvertrag unmittelbar rechtswirksam aufzuheben. § 9 TVG bestimmt lediglich, daß mit dem Inkrafttreten eines Tarifvertrages Tarifordnungen außer Kraft treten. Die Tarifvertragsparteien können sonach durch den Abschluß von Tarifverträgen lediglich das Außerkrafttreten von Tarifordnungen bewirken, nicht aber auch das Außerkrafttreten von Dienstordnungen. Solche Dienstordnungen würden, wie bereits ausgeführt, durch den Abschluß eines Tarifvertrages als mittelbare Folge dieses Abschlusses nur dann wegfallen, wenn sie mit der beseitigten Tarifordnung in einem untrennbaren inneren Zusammenhang stehen. Das ist aber für das Verhältnis der TO.B zu der Dienstordnung vom 12. November 1943 nicht der Fall.

Hinsichtlich der Dienstordnung vom 12. November 1943 bleibt es sonach bei dem allgemeinen Grundsatz, daß diese nach Außerkrafttreten des AOGÖ nur durch Kündigung gegenüber der Personalvertretung bzw. dem Betriebsrat oder aber durch Abschluß einer anderweiten Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung beseitigt werden konnte. Zu einer Aufhebung durch Tarifvertrag fehlt den Tarifpartnern die Befugnis. Falls sonach die Tarifvertragspartner auch die Dienstordnung über die Einführung der Beihilfegrundsätze im gemeindlichen Bereich beseitigen wollten, vermag diese Absicht deshalb nicht zum Wegfall der Dienstordnung vom 12. November 1943 zu führen, weil die Tarifpartner nach § 9 TVG eine solche Maßnahme nicht rechtswirksam durchführen konnten.

Auch § 12 Nr. 4 des MTV vom 11. April 1949 und § 39 BMTG stehen der Weitergeltung und Weiteranwendung der Dienstordnung über die Einführung der Beihilfegrundsätze im gemeindlichen Bereich nicht entgegen. Diese tariflichen Vorschriften enthalten keine günstigere Regelung für die Arbeiter der Gemeinden, als sie die Dienstordnung über die Einführung der Beihilfegrundsätze im gemeindlichen Bereich darstellt. Dies ergibt sich schon aus der Auslegung, die die Beklagte selbst dem § 39 BMTG gibt. Denn sie vertritt die Ansicht, daß die Rechte der Gemeindearbeiter hinsichtlich der Beihilfegewährung nach § 39 BMTG weniger weitgehend seien als nach den durch die Dienstordnung vom 12. November 1943



im gemeindlichen Bereich eingeführten BGr. Stellen aber § 12 MTV vom 11. April 1949 und § 39 BMTG keine günstigeren Regelungen dar, die dann kraft des Günstigkeitsprinzips den Vorrang vor der Dienstordnung vom 12. November 1943 und den durch sie eingeführten Beihilfegrundsätzen hätten, so lassen diese Vorschriften die Dienstordnung vom 12. November 1943 und die Beihilfegrundsätze unberührt. Im übrigen sieht § 39 BMTG selbst vor, daß ein Arbeiter "nach den beim Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen" Beihilfen erhalten könne. Damit lässt § 39 BMTG Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und damit auch fortbestehende Dienstordnungen über die Regelung des Beihilfewesens im gemeindlichen Bereich unberührt.

Schließlich greift auch die Ansicht der Beklagten nicht durch, daß die Anwendung der Beihilfegrundsätze nach der Dienstordnung vom 12. November 1943 im gemeindlichen Bereich deshalb bereits entfalle, weil im Hinblick auf den seit 1945 geänderten Staatsaufbau und die Wiederherstellung der gemeindlichen Selbstverwaltung die Erlasse des früheren Reichsministers des Innern von den Gemeinden nicht mehr beachtet zu werden brauchten. Es trifft zu, daß die zur Zeit des AOGÜ gegebene oberste Dienstaufsicht über die Gemeinden nicht mehr besteht und daß die Selbstverwaltung der Gemeinden wieder hergestellt ist. Aus dem Neuaufbau der gemeindlichen Selbstverwaltung ergibt sich jedoch lediglich, daß eine einzelne Gemeinde nunmehr berechtigt ist, auch eine gemeinsame und damit für eine Vielzahl von Gemeinden geltende Dienstordnung für den Bereich dieser Gemeinde zu kündigen. Die Fortgeltung einer auf Grund des § 16 AOGÜ erlassenen gemeinsamen Dienstordnung auch für die Zeit nach 1945 trotz der bestehenden Selbstverwaltung der Gemeinden ergibt sich daraus, daß es sich bei diesen Dienstordnungen um Gesetze im materiellen Sinne handelt, die die von den Gemeinden eingegangenen Arbeitsverhältnisse beherrschen und gestalten. Diese normative Regelung gilt fort, und zwar trotz der nunmehr veränderten Rechtsstellung der Gemeinden, bis sie auf dem zulässigen Wege beseitigt ist.

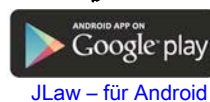


Bei dieser Rechtslage ist sonach festzustellen, daß auch auf den Beihilfefall des Klägers die Beihilfegrundsätze nach wie vor anzuwenden sind. Der Kläger hat danach nach Maßgabe der Nr. 3 Abs. 2 BGr einen Beihilfeanspruch auch anlässlich des Todesfalles seiner Ehefrau.

Über die Anrechnung von Erträgen aus "Sterbekasse, Lebensversicherungen usw." bestimmt der als Bestandteil der Beihilfegrundsätze zu wertende Erlaß des Reichsministers für Finanzen vom 16. Dezember 1942, daß diese Erträge nicht mehr zu berücksichtigen sind. Aus diesem Erlaß folgt sonach, daß jedenfalls die 186,-- DM, die der Kläger aus der von ihm abgeschlossenen Privatversicherung als Sterbegeld erhalten hat, nicht angerechnet werden dürfen.

Ob die 180,-- DM, die der Kläger aus der gesetzlichen Krankenversicherung, bei der er pflichtversichert war, erhalten hat, anzurechnen sind, kann ohne weitere Sachaufklärung durch das Landesarbeitsgericht nicht entschieden werden.

Zwar schließt die Tatsache allein, daß der Antragsberechtigte (Nr. 2 Abs. 1 der Beihilfegrundsätze) kraft gesetzlicher Verpflichtung einer Krankenversicherung angehört, auch dann sein Recht auf Inanspruchnahme einer Beihilfe nach Maßgabe der Beihilfegrundsätze grundsätzlich nicht aus, wenn er die Beiträge zu dieser Versicherung unter Beteiligung des Dienstberechtigten getragen hat, wie es bei der auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Krankenversicherung der Arbeitnehmer der Fall ist. Dies ergibt sich für Beihilfen bei Krankheits- und Geburtsfällen aus Nr. 3 Abs. 4 der Beihilfegrundsätze. Danach darf dann, wenn bei Krankheits- und Geburtsfällen die Aufwendungen zum Teil von einer Versicherung getragen werden, die Beihilfe (die also auch in diesem Fall zu zahlen ist) zusammen mit den Leistungen den Betrag der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen nicht übersteigen. In Krankheits- und Geburtsfällen kann also der nach den Beihilfegrundsätzen Antragsberechtigte, der Leistungen von einer Krankenversicherung, auch einer solchen, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruht,



erhalten hat, trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit der Beihilfegrundsätze für diesen Krankheits- oder Geburtsfall nur eine Beihilfe in solcher Höhe erhalten, daß der Unterschied zwischen den tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen und den Leistungen der Krankenversicherung gedeckt wird. Die Leistungen der Krankenversicherung führen also in diesem Fall zu einer Verminderung der von dem Dienstberechtigten zu zahlenden Beihilfe. Für Sterbefälle enthält weder Nr. 3 Abs. 4 noch Nr. 12 der Beihilfegrundsätze eine Regelung der Frage, ob und wie die Tatsache, daß aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung, deren Beiträge mit Beteiligung des Dienstberechtigten von dem Antragsberechtigten getragen worden sind, aus Anlaß des Sterbefalles an den Antragsberechtigten ein Sterbegeld gezahlt worden ist, bei der Gewährung und Berechnung der Beihilfe nach den Beihilfegrundsätzen zu berücksichtigen ist.

Auch in diesem Fall ist jedoch davon auszugehen, daß der Dienstberechtigte, der zu seinem Teil die Beiträge zu der auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung, aus der das Sterbegeld anlässlich des nach den Beihilfegrundsätzen gegebenen Beihilfefalles gezahlt worden ist, mitgetragen hat, in der Weise sich auf die Gewährung dieses Sterbegeldes berufen kann, daß er eine Beihilfe nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sterbegeld und den tatsächlichen angemessenen Aufwendungen aus Anlaß des Sterbefalles zu zahlen hat. Es ist also davon auszugehen, daß in dieser Weise die Leistungen der Krankenversicherung aus Anlaß des Sterbefalles zu berücksichtigen sind.

Dem steht auch der Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 16. Dezember 1942 nicht entgegen. Denn die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Krankenversicherung, deren Beiträge der nach den Beihilfegrundsätzen Antragsberechtigte nur unter Beteiligung des Dienstberechtigten getragen hat, kann nicht als "Sterbekasse, Lebensversicherung usw." im Sinne dieses Erlasses angesehen werden.



- 16 -

Ist sonach grundsätzlich das von der Krankenversicherung gezahlte Sterbegeld in der Weise anzurechnen, daß die Beihilfe zusammen mit diesem Sterbegeld den Betrag der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen, die dem Antragsberechtigten aus Anlaß des Sterbefalles erwachsen sind, nicht übersteigen darf, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte im Beihilfefall des Klägers eine solche Anrechnung unterlassen muß. Dies würde dann gelten, wenn die Beklagte in früheren vergleichbaren Beihilfefällen den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. Dezember 1942 in der Weise ausgelegt hat, daß sie auch eine solche Anrechnung der aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlten Sterbegelder unterlassen hat. Hatte die Beklagte ihren Arbeitern gegenüber eine solche Übung eingeführt und ständig angewandt, so kann sie sich im Beihilfefall des Klägers nicht einseitig von einer solchen Übung lossagen; sie muß den Kläger vielmehr ebenso behandeln, wie sie andere Arbeiter in gleicher Lage behandelt hat.

Das Landesarbeitsgericht wird sonach zu prüfen haben, wie die Beklagte in anderen vergleichbaren Beihilfefällen verfahren ist.

Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht auch auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken haben. Die Beklagte wird der Tatsache Rechnung zu tragen haben, daß eine Anrechnung der Leistungen, die die vom Kläger eingegangene private Versicherung in Höhe von 186,-- DM erbracht hat, auf die nach den Beihilfegrundsätzen zu gewährende Beihilfe im Hinblick auf den Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 16. Dezember 1942 nicht zulässig ist. Es ist also nur noch streitig, ob das Sterbegeld der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 180,-- DM in der Weise angerechnet werden kann, daß die Beihilfe höchstens 292,-- DM (= 472,-- DM - 180,-- DM) beträgt. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, wie die Beklagte bei der Anwendung der Beihilfegrundsätze und des Erlasses des früheren Reichsministers der Finanzen vom

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

16. Dezember 1942 in anderen vergleichbaren Fällen vor dem Beihilfefall des Klägers verfahren ist.

Es war danach zu erkennen wie geschehen.

Senatspräsident Dr. Poelmann
ist beurlaubt und ortsabwesend

gez. Dr. Schröder

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Löwisch

Knepper

